

Zuchtordnung des Club für Molosser e.V.

Sitz Frankfurt am Main



Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 23.03.2014

Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung Club für Molosser e.V.

1 Allgemeines	3
2 Zuchtrecht	3
3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	3
4 Zucht	4
5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz	5
6 Deckakt	6
7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	8
8 Zuchtbuch	10
9 Ahnentafeln	11
10 Register	12
11 Zuchtgebühren	13
12 Zuchtverstöße	13
13 Nichtmitglieder	14
14 HD-Bestimmungen	14
15 Einkreuzung anderer Rassen	15
16 Mängelliste des Club für Molosser e.V.	15
17 Sonder- und Ausnahmeregelungen	16
18 Schlussbestimmungen	16
19 Änderungen	16

Zuchtordnung Club für Molosser e.V.

(Vereinseigene Ordnung, nicht Bestandteil der Satzung)

1. Allgemeines

Zweck des Club für Molosser e.V. (CfM) ist die Reinzucht der Rassen Bordeauxdogge, Mastiff, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Mastín Español und Mastín del Pirineo hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Eigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Molosser. Erbgesund ist ein Molosser dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CfM erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des CfM verbindlich, soweit in dieser Ordnung durch besondere Rasseeigenheiten oder züchterische Situationen nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder der Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Das Mieten einer Hündin zur Zucht bedarf vor der Belegung der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Der Zuchtleitung ist mindestens zwei Wochen vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag der Parteien über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Für den Vertrag sind die Vordrucke des VDH zu verwenden. Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch zwei Wochen nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Zuchtmieters sein. Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, für die das Zuchtbuch und/oder Register des CfM gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CfM zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Zuchtleitung und Zuchtwarte kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1. Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragt ist der Zuchtleiter (muss Spezialzuchtrichter und Zuchtwart für die im CfM vertretenen Rassen sein).

Dem Zuchtleiter stehen zwei Mitglieder des CfM zur Seite, die Züchter einer im CfM vertretenen Rasse sind. Der Zuchtleiter und diese beiden Mitglieder bilden den Zuchtausschuss des CfM.

Der Zuchtleiter ist für die Überwachung der Zuchtangelegenheiten verantwortlich.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und ist Weisungsgeber für die Zuchtwarte.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Neben dem Zuchtleiter kontrollieren auch die Zuchtwarte die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Sie dürfen keine eigenen Würfe abnehmen.

Zuchtwarte werden durch den Vorstand des CfM ernannt.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CfM vom Vorstand des CfM ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung (mindestens vier

Würfe selbst gezüchtet und mindestens fünf Jahre Mitglied im CfM) und/oder nachweisbare Erfahrung in der Hundezucht hat, sowie Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie ausreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Näheres hierzu regelt die Zuchtwart-Ordnung des CfM.

Zum Zuchtwart im CfM können auch Mitglieder ernannt werden, die bereits als Zuchtwart in einem anderen Rassehundezuchtverein innerhalb des VDH tätig sind.

In Ausnahmefällen können Würfe auch durch Zuchtwarte anderer Rassehundezuchtvereine innerhalb des VDH abgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Zuchtleiter im Einzelfall.

4. Zucht

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Molossern gezüchtet werden, die vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Molosser
- Genehmigung der Veterinärbehörde gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3a Tierschutzgesetz. Der CfM setzt den Besitz dieser Genehmigung bei seinen Mitgliedern voraus, sofern die Voraussetzungen für eine Antragstellung vorliegen
- sehr gute, den Molossern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- mindestens 12 Monate Eigentümer einer im CfM vertretenen Rasse zu sein und eine Bestätigung des Zuchtwarts (Zuchtwart-Kostenerstattung nach der Gebührenordnung des CfM), dass sehr gute, für Molosser angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind; für die vorzunehmende Besichtigung wird der Zuchtwart durch den Zuchtleiter bestimmt.

Für Erstzüchter ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Zuchttätigkeit die Teilnahme an den zwei Züchterseminaren (Teil 1 und Teil 2) des CfM.

Auf diesen Züchterseminaren soll dem angehenden Züchter Sachkunde auf den Gebieten Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht und der Zuchtordnung des CfM vermittelt werden.

Die Züchterseminare sind kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung CfM).

4.1.2. Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen, Konstitution und Gesundheit genügen.

Ausführungen für die Zulassung zur Zucht macht die ZVP-Ordnung des CfM, die Bestandteil der Zuchtordnung ist.

Die Zuchtzulassung darf ausschließlich von Mitgliedern des CfM abgenommen werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für die im CfM vertretenen Rassen sind (Körmeister).

4.1.3. Entziehung der Zuchtzulassung

Eine bereits erteilte Zuchtzulassung kann für einzelne Hunde entzogen werden. Bei Hündinnen gilt nach der zweiten Schnittgeburt die Zuchtzulassung als entzogen.

Bei Rüden und Hündinnen ist dies der Fall, wenn in mindestens drei Würfen schwere, sich wiederholende Erb- oder Funktionsfehler auftreten, die der Gesundheit der Nachkommen nachweislich stark abträglich sind.

Bei Rüden und Hündinnen kann die erteilte Zuchtzulassung auch entzogen werden, wenn diese selbst im Laufe ihres Lebens schwere Behinderungen im Funktionsablauf oder auch schwere Krankheiten (z. B. Hautkrankheiten wie Demodexräude o.ä.) bekommen und entsprechende Behandlungen notwendig waren. Einzelfälle werden hier nicht definiert.

Auf Antrag prüft der Zuchtleiter jeden Einzelfall.

4.1.4. Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde

Bei Rüden ist das Mindestalter der vollendete 15. Lebensmonat ohne jegliche Toleranz nach unten. Ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgelegt.

Bei Hündinnen ist das Mindestalter zur ersten Zuchtverwendung auf den vollendeten 15. Lebensmonat, ohne jegliche Toleranz nach unten, festgelegt. Das Höchstzuchalter ist das vollendete 8. Lebensjahr, ohne

jegliche Toleranz nach oben (Stichtag: ein Deckakt darf nach dem vollendeten 8. Geburtstag der Hündin nicht mehr stattfinden).

4.1.5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Ein Rüde darf alle 24 Stunden eine Hündin belegen.

Eine Hündin sollte innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

4.1.6. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Welpenzahl ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren, es sei denn, dass es einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes geben würde. So ein Grund könnte u. U. auch der Tierschutz der Mutterhündin sein. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.

Nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft sollten jedoch keinesfalls lebensschwache und mit funktionalen Mängeln behaftete Welpen mit allen Mitteln am Leben erhalten werden (Ablehnung des sogenannten „Aufpäppelns“).

4.1.7. Verwandtschaftszucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder, Vollgeschwister untereinander) – bedürfen der schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Zuchtleiters. Ein schriftlich begründeter Antrag muss mindestens einen Monat vor der Belegung bei dem Zuchtleiter gestellt werden.

Der Antrag kann vom Zuchtleiter genehmigt werden, wenn dies im Sinne einer kynologisch sinnvollen Hundezucht ist.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Molosser, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche, die mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet sind.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen von Welpen aus nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten einen entsprechenden Vermerk: „nicht nach der Zuchtordnung gezüchtet“ oder „Zuchtverbot wegen (Fehlerbezeichnung z. B. Hodenfehler)“, der in begründeten Fällen vom CfM durch einen Körmeister wieder gestrichen werden kann. Über die Streichung hat der Körmeister einen Bericht an den Zuchtleiter zu geben. Der Zuchtleiter kann in Zweifelsfällen den Fall prüfen, und falls erforderlich, die Streichung aufheben.

4.3. Molosser aus dem Ausland

Molosser aus dem Ausland sind Hunde, die im Ausland geboren wurden und eine Ahnentafel des ausländischen FCI-Mitgliedsverbandes oder FCI-Kooperationsverbandes (z. B. KC, AKC) besitzen. Bei Molossern, die in Deutschland geboren wurden, eine Ahnentafel des CfM/VDH besitzen, ins Ausland veräußert oder gestellt und in ein ausländisches Zuchtbuch umgeschrieben wurden, handelt es sich um keine Molosser aus dem Ausland.

Werden Rüden aus dem Ausland mit vom jeweiligen ausländischen FCI-Mitgliedsverband oder FCI-Kooperationsverband (z. B. KC, AKC) ausgestellten Ahnentafeln zur Zucht verwendet, deren Eigentümer und/oder Halter im Ausland wohnen, unterliegen diese nicht den Zuchtzulassungsbestimmungen des CfM. Der Import von gedeckten/trächtigen Hündinnen aus dem Ausland ist nicht gestattet.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1. Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim CfM beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden; er wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des CfM unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des CfM weder geschützt noch benutzt werden. Stellt sich dieser Umstand erst später heraus, wird dieser Zwingername gelöscht.

5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CfM verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber des Zwingernamens kein anderer Name geschützt werden.

5.3. Zwingernamenschutz

Der CfM muss über die von ihm geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen. Der VDH und der CfM empfehlen dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über den CfM formlos beim VDH zu beantragen. Die durch die FCI zu schützenden Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine eine Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der andere Verein den Namen nicht geschützt hat. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Der vom Erstverein geschützte Zwingername hat Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom CfM zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Zuchtmieters eingetragen werden (Zuchtrechtsübertragung).

Über die Zulassung von Zwingergemeinschaften entscheidet der Zuchtleiter auf schriftlichen Antrag. Bei der Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für eine weitere Rasse schützen lassen, wenn der Name beim CfM noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über die FCI-Landesgrenzen hinweg ist im CfM nicht gestattet. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an Hunden, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den CfM zu züchten und aufzuziehen und nur in dessen Zuchtbuch bzw. nur in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem dieselbe Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Vor der Beantragung des Zwingernamenschutzes, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen durch einen Zuchtwart (Kostenerstattung nach der Gebührenordnung des CfM) auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des CfM nach Ziff. 4.1.1 zu überprüfen.

Bei dieser Besichtigung durch den Zuchtwart kann auch der Zwingernamenschutz beantragt werden. Der Zuchtwart fertigt einen Bericht nach dem Formblatt des CfM und übermittelt diesen Bericht dem Zuchtleiter. Die Züchter im CfM sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung dem CfM unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Regelwerken der Dachverbände VDH und FCI beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße gegen diese Regelwerke können mit einer Zuchtbuchsperrung belegt werden.

Die Halter von Zuchrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. Dies erfolgt durch Unterschrift auf der Deckmeldung.
Halter im Sinne von Ziff. 6, 7 und 12 ist, wer Eigentum an den zur Zucht eingesetzten Rüden/Hündinnen hat.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, für die das Zuchtbuch oder Register des CfM gesperrt ist und/oder deren Eigentümer mit einer Zuchtbuchsperrung belegt sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des CfM erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben. Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich in Kenntnis dieser Regelwerke zu setzen.

Abweichungen hiervon sind in dieser Zuchtordnung und in der ZVP-Ordnung geregelt; diese sind vorrangig.

Die Festlegung eines Deckgeldes und deren Zahlung sind ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Dies ist im CfM ausschließlich das VDH-Zwingerbuch, welches über den VDH bezogen werden kann. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Zuchtleiter und vom Zuchtleiter beauftragte Zuchtwarte haben jederzeit und ohne Begründung das Recht, das Deckbuch einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf dem Deckmeldeschein nach dem Deckakt. Für diese Deckmeldung ist das Formblatt des CfM zu verwenden. Innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt ist diese Deckmeldung dem Zuchtleiter und der Zuchtbuchstelle zu übermitteln.

Wird ein Rüde aus dem Ausland zur Zucht eingesetzt, so ist für die Übermittlung der Deckmeldung der Hündinnenhalter verantwortlich.

6.1.4. Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung im Sinne der Zuchthygiene ist zulässig.

Der CfM fördert das Bestreben, dass Rüden auf natürliche Art decken und Hündinnen auf natürliche Art belegt werden und werfen.

In der Deckmeldung ist anzugeben, ob der Rüde auf natürliche Art gedeckt hat oder ob es sich um eine künstliche Besamung handelt.

Wie bei einer künstlichen Besamung zu verfahren ist, ergibt sich aus Ziff. 13 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Bestätigungen sind mit der Deckmeldung an den Zuchtleiter zu übersenden.

6.2. Pflichten des Hündinnenhalters

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register im CfM verwehrt ist und/oder deren Zuchtstätte und Zuchthunde mit Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung belegt sind, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des CfM erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch (ausnahmslos das VDH-Zwingerbuch) zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Das VDH-Zwingerbuch ist über die VDH-Geschäftsstelle zu beziehen.

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte bei Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

Die Zuchtwarte sind angehalten, bei Wurfabnahmen zu prüfen, ob das Zwingerbuch ordnungsgemäß geführt wird. Dies ist im Wurfabnahmeformular zu vermerken.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle und dem Zuchtleiter des CfM spätestens am 10. Tag nach dem Wurfakt (Poststempel) auf dem Wurfmeldeschein des CfM zu melden. Die Welpen, die am 7. Lebenstag nach dem Wurf leben, gelten als aufgezogen.

Der Wurfmeldeschein ist über die Geschäftsstelle/Homepage des CfM zu beziehen.

Die Eintragungen im Wurfmeldeschein sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. Auf dem Wurfmeldeschein ist der betreuende Zuchtwart anzugeben.

Auch ein Verwerfen oder Eingehen aller Welpen gilt als Wurf nach dieser Zuchtordnung und ist mit allen erforderlichen Angaben meldepflichtig.

Sollte die Hündin nach dem Deckakt leer geblieben sein, ist ebenfalls der Wurfmeldeschein mit allen Angaben auszufüllen und spätestens am 75. Tag nach dem Deckakt mit Angabe des Decktages und dem Vermerk „Paarung blieb leer“ an die Zuchtbuchstelle und den Zuchtleiter zu senden.

7.2.1. Mitteilung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter muss dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitteilen. Dies dient dazu, dass der Deckrüdenhalter sein Deckbuch ordnungsgemäß führen kann.

7.2.2. Wurfbesichtigungen durch den Zuchtwart

Werden Welpen aufgezogen, so findet die Wurfabnahme durch den Zuchtwart frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen und spätestens im Alter von 16 Wochen statt. Eine Abgabe der Welpen darf erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

Bei Erstzüchtern im CfM sind neben der Wurfabnahme zwei Wurfbesichtigungen durch einen Zuchtwart vorgeschrieben. Die erste Wurfbesichtigung findet zwischen dem 7. und 10. Lebenstag der Welpen statt. Die zweite Wurfbesichtigung findet zwischen der dritten und vierten Lebenswoche der Welpen statt.

Die Wurfabnahme findet dann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche und spätestens bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche durch den Zuchtwart statt.

Stellt der Zuchtwart bei der Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme Auffälligkeiten fest, so ist unverzüglich der Zuchtleiter zu informieren.

7.2.3. Kosten der Wurfabnahme, Wurfbesichtigung, Zuchtstättenbesichtigung

Die Kosten der Wurfabnahme, Wurfbesichtigung und Zuchtstättenbesichtigung trägt der Züchter. Dem Zuchtwart werden die Fahrtkosten und das Tagegeld nach der CfM-Gebührenordnung erstattet. Ferner eine Zuchtwartgebühr, welche von der Mitgliederversammlung des CfM festgelegt wird. Sämtliche Kosten werden in der Gebührenordnung des CfM festgehalten.

Die dem Zuchtwart entstandenen Kosten sind unmittelbar nach einer Wurfabnahme oder Besichtigung vom Züchter zu zahlen.

7.2.4. Auswahl des Zuchtwartes durch den Züchter

Der CfM hat über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Netz von Zuchtwarten zu unterhalten. Der CfM ist bestrebt, dafür zu sorgen, dass Zuchtwarte aus- und fortgebildet werden, ferner, dass Wurfabnahmen und Besichtigungen in einem kostengünstigen Rahmen durchgeführt werden können. Jeder Züchter kann sich unter den vom Vorstand des CfM ernannten Zuchtwarten einen Zuchtwart für den Wurf wählen.

Dies gilt nicht für Erstzüchter. Bei Erstzüchtern erfolgt die Zuchtwartbestimmung durch Rücksprache des Züchters mit dem Zuchtleiter.

Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nicht gestattet, d. h. es kann nicht ein Zuchtwart eine Wurfbesichtigung vornehmen und ein anderer Zuchtwart die Wurfabnahme durchführen.

Nur im Fall einer dringenden Verhinderung ist ein Zuchtwartwechsel möglich. Liegen solche Gründe vor, ist der Zuchtleiter zu benachrichtigen. Dieser teilt dem Züchter einen anderen Zuchtwart für die weitere Betreuung des Wurfes zu.

Sofort nach dem Wurfstag muss sich jeder Züchter mit dem Zuchtwart seiner Wahl in Verbindung setzen und die Einzelheiten zur Wurfbesichtigung und Wurfabnahme besprechen.

7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Neben dem Wurfeintragungsantrag, der sich aus dem Wurfabnahmeformular des CfM ergibt, sind der Zuchtbuchstelle die folgenden Unterlagen vorzulegen. Der Züchter hat diese Unterlagen bei der Wurfabnahme bereit zu halten und dem Zuchtwart zu übergeben:

- Original-Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin; hierbei kontrolliert der Zuchtwart Wurftag und Wurfstärke des letzten Wurfes
- Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden
- Zwingerschutzkarte
- Mitgliedskarte
- Urkunden-Kopien von evtl. Siegertiteln von Rüde und Hündin, welche in die Ahnentafeln der Welpen eingetragen werden.

Der Zuchtwart sieht ein:

- VDH-Zwingerbuch; in diesem ist eine Abschrift der Wurfmeldung archiviert
- Bescheinigungen des CfM über vorgenommene Gesundheitsuntersuchungen
- Zuchtzulassungs-Bescheinigung des CfM
- Impfpässe aller abzunehmenden Welpen.

Die Zuchtbuchstelle trägt auf der Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Mutterhündin den Wurftag und die Wurfstärke der abgenommenen Welpen ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen (Doppelnamen sollten tunlichst vermieden werden), die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch nacheinander, jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen. Es dürfen keine Buchstaben ausgelassen werden. Bei Versterben eines ganzen Wurfes vor der Wurfabnahme gibt es keine Namen und demzufolge auch keinen vergebenen Buchstaben.

Nach der Wurfabnahme erworbene Titel der Ahnen dürfen auf den Ahnentafeln der Welpen nicht eingetragen werden.

Der Züchter ist verpflichtet, bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart eine leserliche Liste mit den Welpennamen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Rüden und Hündinnen, mit der Unterschrift des Züchters zu übergeben.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch sauber unterzubringen. Es wird verwiesen auf Ziff. 4.1.1. .

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Impfpass bei der Wurfabnahme für jeden Welpen den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (SHLP) zu erbringen. Der CfM empfiehlt den Heimtierausweis (Pet Passport) der Europäischen Union.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, die Wurfabnahme muss in jedem Fall erfolgt sein.

Um die Erfassung erblicher Defekte und die Bekämpfung erblicher Krankheiten zu erleichtern, sind die Züchter verpflichtet, dem Zuchtleiter nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilungen über spätere Krankheiten, von denen sie erfahren haben, schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei Verkauf oder sonstiger Abgabe von Molossern ist jedes Mitglied angehalten, zum Zeitpunkt der Abgabe bekannte oder erkennbare Mängel dem neuen Eigentümer schriftlich bekannt zu geben.

Bei Welpen genügt das Abnahmeprotokoll des Zuchtwartes, welches zur Wurfabnahme vom Zuchtwart angefertigt und dem Züchter im Original übergeben wird. In diesem Protokoll werden die für den Zuchtwart zum Zeitpunkt der Wurfabnahme erkennbaren Mängel der Welpen eingetragen.

7.5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme muss durch den vom Züchter ausgewählten Zuchtwart frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen, spätestens bei Vollendung der 16. Lebenswoche vorgenommen werden.

Es werden nur gesund erscheinende und mindestens einmal, bei Abnahme nach der 12. Lebenswoche zweimal, SHLP geimpfte Welpen abgenommen. Bei der Wurfabnahme dürfen keine Welpenkäufer anwesend sein.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach ISO 11784 zu kennzeichnen.

Der Zuchtwart erstellt einen Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere auch alle bei den Welpen festgestellten Mängel. Diesen Wurfabnahmebericht reicht der Zuchtwart mit den sonstigen nach Ziff. 7.3. vorzulegenden Unterlagen an die Zuchtbuchstelle. Eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes erhält der Zuchtleiter, eine weitere Kopie archiviert der Zuchtwart bei sich.

Der Züchter erhält das „Abnahmeprotokoll“, auf welchem neben allen Daten auch erkennbare Mängel und die Bestätigung der Meldung zum Zuchtbuch eingetragen sind. Der Züchter ist verpflichtet, dieses von jedem Welpenkäufer in der dafür vorgesehenen Rubrik für den jeweiligen Welpen unterschreiben zu lassen. Hieraus folgt, dass der Welpenkäufer von den vom Zuchtwart festgestellten Mängeln Kenntnis genommen hat, ferner, dass der Nachweis gegeben ist, an wen die Welpen abgegeben wurden. Der Züchter muss dieses Abnahmeprotokoll im VDH-Zwingerbuch archivieren. Dieses Abnahmeprotokoll ist vom Zuchtwart bei der nächsten Wurfabnahme zu kontrollieren.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch des CfM werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt der Zuchtbuchstelle im CfM. Die Zuchtbuchstelle wird durch den Vorstand des CfM ernannt. Der Zuchtbuchführer ist an die Weisungen des Vorstandes und des Zuchtleiters des CfM gebunden.

Das Zuchtbuch und das Register sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH zu führen. Im Zuchtbuch und Register werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CfM unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Die Erstellung der Zuchtbücher erfolgt durch die VDH-Service GmbH im Auftrag des CfM.

8.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach dem Geschlecht.

Es werden alle erkennbaren Erbfehler und die Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des CfM mit Genehmigung des VDH vorgenommen werden.

8.2.2. Zuchtclassen

Im CfM gibt es keine verschiedenen Zuchtclassen wie z. B. „angekört“ oder „zur Zucht besonders empfohlen“.

8.2.3. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen in das Zuchtbuch

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Vor- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über die Fellfarbe und Abzeichen. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschl. seiner Schutzart, international oder national) und die Vornamen der Elterntiere, deren Fellfarbe, ihre Siegertitel und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme festgestellte Mängel und Fehler.

Eingetragen werden ferner: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.4. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern/Registernummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkennbar, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder das Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Phänotyp-Begutachtung und der Name der überprüfenden Zuchtrichter/Körmeister eingetragen.

8.2.5. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. 9.1.).

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Molossern aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtleiter, unter Anhörung des Zuchtausschusses, nach Maßgabe dieser Zuchtordnung und dem Regelwerk der FCI und des VDH.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der CfM erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an, ferner die Zuchtbücher der FCI-Kooperationsverbände (z. B. KC, AKC).

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre und/oder Zuchtverbot

Der CfM führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Molosser und solche mit Zuchtsperre und/oder Zuchtverbot eingetragen sind.

9. Ahnentafeln

9.1. Allgemeines

Die Ahnentafel eines Hundes ist eine Urkunde im juristischen Sinn. Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbuch-eintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, der FCI, sowie des CfM gekennzeichnet sein. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sollten Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen werden.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CfM. Der CfM kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfändung oder Pfändung) während der Dauer des Pfandrechts, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CfM besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der CfM kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CfM die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich, durch den CfM, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf/Abgabe von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom

VDH ausgestellt werden. Anträge auf Auslandsanerkennung sind formlos an den CfM zu richten. Die Auslandsanerkennung ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung des CfM erhoben.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel ist in der Verbandszeitschrift „UR“ zu veröffentlichen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ahnentafel-Zweitschrift ist an den Zuchtleiter zu richten, welcher auch die entsprechende Veröffentlichung veranlasst. Nach sorgfältiger Prüfung des Antrages weist der Zuchtleiter die Zuchtbuchstelle an, eine Ahnentafel-Zweitschrift zu fertigen.

Die Ahnentafel-Zweitschrift ist gebührenpflichtig.

Bei Hündinnen sind alle Würfe auf der Zweitschrift nachzutragen.

Die ausgestellte Ahnentafel-Zweitschrift muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen. Stellt sich nachträglich heraus, dass zum Antrag auf Erteilung einer Ahnentafel-Zweitschrift falsche Angaben gemacht wurden, wird die Ahnentafel-Zweitschrift für ungültig erklärt.

9.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit dem Namen des neuen Eigentümers sowie Ort und Datum des Eigentumsübergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entspricht.

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

a) Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den CfM
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip.

b) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung:

- In der Regel anlässlich der Jahreshauptversammlung und der Jahressieger-Ausstellung des CfM.
- Die Phänotyp- und Wesensbeurteilung lt. FCI-Standard wird durch zwei Zuchtrichter, welche Spezialzuchtrichter für die im CfM vertretenen Rassen und in der VDH-Richterliste eingetragen sind, vorgenommen.
Über die Beurteilung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

Für die Antragstellung und die Phänotyp-Beurteilung sind die Formulare des CfM zu benutzen.

Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist diese bei der Beurteilung vorzulegen. Diese Ahnentafel muss eingezogen werden.

Bei der Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des Hundes erforderlich.

Ein schriftlicher Antrag zur Registrierung ist an den Zuchtleiter zu richten. Das Antragsformular sowie die vorgenannte Verpflichtungserklärung können über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung wird eine Registrierbescheinigung durch den CfM ausgestellt. Registrierbescheinigungen sind keine Ahnentafeln und Abstammungsnachweise.

Registrierbescheinigungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

Auf der Registrierbescheinigung ist folgender Zusatz anzubringen: „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des Club für Molosser e.V.“.

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen:

Rufname des Hundes (kein Zwingernamen), Wurfdatum, Rasse, Geschlecht, Farbe, Chipnummer, Angaben zum Eigentümer. Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

10.1. Eintragungen von Würfen im Register

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinanderfolgenden, in einem VDH/FCI-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die Zuchtbuchnummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Club für Molosser e.V. festgelegt. Die Gebührenordnung ist über die Geschäftsstelle des CfM erhältlich.

12. Zuchtverstöße

a) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden.

Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besaßen (abweichende Regelung s. Ziff. 4.3. – Molosser aus dem Ausland)
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall ist zu vermerken: „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Eine Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- vorsätzlich gegen die Regelungen in dieser Zuchtordnung verstoßen wird.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf die während der Zuchtbuchsperr erworbenen Hunde.

Eingeschlossen sind insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete und Deckakte der Rüden.

Die Überwachung und Einhaltung der Zuchtordnung obliegt dem Zuchtleiter des CfM. Jedes Mitglied muss dem Zuchtleiter umgehend von eigenen Verstößen gegen die Zuchtordnung oder die Zuchtzulassungsordnung (ZVP-Ordnung) in schriftlicher Form Kenntnis geben. Ebenso sind alle Zuchtwarte und andere Amtsträger des CfM verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen diese Ordnung umgehend dem Zuchtleiter zu melden.

Eine Vereinsstrafe kann ein Verweis, die Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Verhängung einer Zuchtbuchsperr sein.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Zuständig für die Verhängung von Verweis, Ordnungsgeld und Zuchtbuchsperr ist der Vorstand des Club für Molosser e.V. .

Der Zuchtleiter, unter Einbindung des Zuchtausschusses, gibt eine Beschlussempfehlung an den Vorstand unter Schilderung des von ihm festgestellten Sachverhaltes.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist der/die Betroffene unter Fristsetzung vom Vorstand anzuhören. Nach Ablauf der gesetzten Frist entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Betroffenen schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem/der Betroffenen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Einspruch an das Verbandsgericht des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. in Dortmund zu. Für die Anrufung des Verbandsgerichtes des VDH gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichtes ist unanfechtbar; insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Rechtskräftige Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen. Ferner sind diese der VDH-Geschäftsstelle und anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Molosser von Nichtmitgliedern des CfM werden von der Zahlung der zweifachen – für Mitglieder geltende – Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen oder Registrierbescheinigungen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Molossern, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden. Wird die Eintragung vom Zuchtleiter jedoch genehmigt, wird die Eintragung und die Ausfertigung der Ahnentafeln von der Zahlung der dreifachen Gebühren nach der Gebührenordnung des CfM abhängig gemacht.

Wenn diese Zuchtordnung nichts anderes bestimmt, ist für Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Zuchtordnung der Zuchtleiter zuständig.

13. Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des CfM sind an diese Zuchtordnung gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Molosser in das Zuchtbuch oder das Register des CfM eingetragen werden sollen. Diese entrichten für alle Leistungen des CfM im Zusammenhang mit der Eintragung von Molossern in das Zuchtbuch oder Register des CfM die zweifachen Gebühren, die sonst ein Mitglied des CfM bezahlen würde. Dies gilt für alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zuchtstätigkeit durch den CfM erhoben werden.

14. HD-Bestimmungen

14.1. HD Allgemeines

Die Hüftgelenksdysplasie (HD) wird als Erbfehler vom CfM bekämpft. Die Schwere der HD wird in folgende Grade aufgeteilt:

- HD-A (frei)
- HD-B (Übergangsform)
- HD-C (leicht)
- HD-D (mittel)
- HD-E (schwer).

HD-E und HD-D-Grade, die vom HD-Auswerter des CfM als solche festgestellt und ausgewertet wurden, beinhalten bei allen Molossern ein „zur Zucht nicht zugelassen“.

Mit Molossern der Grade „E“ und „D“ darf nicht gezüchtet werden; diese Molosser können nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt werden.

Hunde, die mit dem HD-Grad C vom Auswerter des CfM ausgewertet wurden, dürfen nicht mit Hunden verpaart werden, die ebenfalls mit dem HD-Grad C ausgewertet wurden. Eine Verpaarung von HD-C-Hunden ist also nur mit Hunden möglich, die entweder mit HD-A oder HD-B ausgewertet wurden.

Werden Molosser auf ED geröntgt, so erfolgt die Ermittlung des ED-Grades durch den HD/ED-Gutachter des CfM. Die ED-Grade werden unterteilt in die ED-Grade 0, I, II und III.

Hunde, bei denen der ED-Grad III festgestellt wurde, sind von der Zuchtverwendung ausgeschlossen. Diese Hunde erhalten ein sofortiges Zuchtverbot.

Hunde, bei denen der ED-Grad II festgestellt wurde, dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit dem ED-Grad 0 ausgewertet wurden.

Dies bedeutet, dass bei einer Zuchtverwendung von Hunden mit dem ED-Grad II, der Zuchtpartner auf ED geröntgt und ausgewertet sein muss.

14.2. HD-Röntgenalter

Frühester HD-Röntgentermin für Rüden und Hündinnen ist der vollendete 12. Lebensmonat.

14.3. HD-Röntgenverfahren

Ab dem entsprechenden Alter werden die Molosser einem qualifizierten Tierarzt zum HD-Röntgen vorgestellt. Der Tierarzt röntgt den Hund in ausreichend sediertem Zustand.

Der Club erstellt ein Formular, welches bei der Geschäftsstelle oder über die Homepage des CfM

erhältlich ist. Das HD-Formular wird in 4-facher Ausfertigung (Gutachter, Eigentümer, Zuchtleiter, Zuchtbuchstelle) benötigt. Der Eigentümer des Hundes übergibt dieses Formular dem röntgenden Tierarzt. Dieser füllt es aus und schickt dieses dann zusammen mit der Röntgenaufnahme (in gestreckter Lage, Knie sichtbar) dem HD-Auswerter des CfM.

Die Original-Ahnentafel muss vom röntgenden Tierarzt in der vorgesehenen Rubrik mit Datum und Unterschrift versehen werden. Nach der Auswertung erhält der Eigentümer eine HD-Bescheinigung des CfM gegen Entrichtung der Gebühren nach der Gebührenordnung des CfM.

Bei Hunden aus dem Ausland muss die FCI-anerkannte Ahnentafel vor dem Röntgen in das Zuchtbuch des CfM umgeschrieben sein.

14.4. Obergutachten

Gegen den Befund des HD-Auswerters des CfM ist ein Obergutachten zulässig. Die Genehmigung dazu ist schriftlich beim Zuchtleiter des CfM zu beantragen. Zum Obergutachten sind zwei neue Röntgenaufnahmen (gestreckte und gebeugte Lagerung) notwendig; diese Aufnahmen dürfen ausschließlich an Tiermedizinischen Hochschulen oder entsprechenden Instituten gemacht werden.

Obergutachter sind ausschließlich Tierärzte an Tiermedizinischen Hochschulen oder Hochschulinstituten. Der Obergutachter wird vom CfM bestimmt. Das Obergutachten ist endgültig. Die Gebühr für das Obergutachten ist in der Gebührenordnung des CfM festgelegt.

14.5. HD-Selektionsmaßnahmen

In Bezug auf Selektionsmaßnahmen bei den verschiedenen HD-Graden gilt Ziff. 14.1. .

15. Einkreuzung anderer Rassen

Die Einkreuzung anderer Rassen in eine bestehende Molosser-Rasse, die wirklich und nachweisbar vom Aussterben bedroht ist, kann in äußerst seltenen Fällen das letzte züchterische Mittel sein, um diese Rasse zu erhalten. Der CfM behält sich dieses Mittel ausdrücklich vor. In diesen seltenen Fällen ist der CfM und ein ausgewählter vom Vorstand beauftragter Züchter (unter Umständen auch: beauftragte Züchter) verpflichtet, ein wissenschaftlich abgesichertes (Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH) Zuchtprogramm aufzustellen, welches vom Zuchtausschuss formuliert und genehmigt wird. Dieses Zuchtprogramm muss dann dem Zuchtausschuss des VDH zur Genehmigung vorgelegt werden.

In diesem Zuchtprogramm können Passagen enthalten sein, die dieser Zuchtordnung nicht entsprechen.

16. Mängelliste des Club für Molosser e.V.

Die Mängelliste kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder kommissarisch nach der Satzung vom Vorstand nach Anhörung des Zucht- und Zuchtrichterausschusses geändert werden.

16.1. Fehler, die bei der Wurfabnahme bei allen vertretenen Rassen zum sofortigen Zuchtverbot führen:

(Dieses Zuchtverbot sollen und müssen die Zuchtwarte auf dem Wurfabnahmeschein dem Zuchtleiter empfehlen; dieser spricht es dann nach Rücksprache mit dem Zuchtbuchführer aus. Das Zuchtverbot wird auf den Ahnentafeln der betreffenden Welpen vermerkt.)

Einhodigkeit oder Hodenlosigkeit, ausgeprägter Rückbiss, Knickruten, Fehlerfarben und Albinismus, absolut farblose Augen („Glasaugen“) oder verschiedenfarbige Augen, stark rachitische Hunde, Merkmale, die eindeutig auf Einkreuzung anderer Rassen in Farbe und Typ schließen lassen, Weißzeichnung an Kopf und Körper, die dem Standard widerspricht, Funktionsstörungen, die die Funktionalität und die Vitalität stark behindern, starke krankhafte Stellungen der Gliedmaßen, operierte oder kupierte Ruten, kupierte Ohren.

Bei allen diesen Fehlern muss der Zuchtwart bei der Abnahme bei den einzelnen, fehlerbehafteten Welpen „Sofortiges Zuchtverbot“ dem Zuchtleiter empfehlen. Sollte sich der eine oder andere wachstumsbedingte Fehler im Laufe der Zeit bessern, so kann der betreffende Hund einem Körmeister des CfM vorgestellt werden und dieser ist bei gewissenhafter Beurteilung befugt, dieses Zuchtverbot aufzuheben. Dies vermerkt er in der Ahnentafel und gibt seinen Bericht über diesen Hund an den Zuchtleiter.

Ausnahme:

Bei Hodenfehlern kann der Zuchtwart mit Einverständnis des Züchters vermerken, dass mit der Eintragung und der Ausstellung der Ahnentafeln bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche des Welpen gewartet werden soll. In dieser Zeit hat der Züchter oder der neue Eigentümer die Gelegenheit, den betroffenen Welpen einem Tierarzt vorzustellen, der mit Attest bescheinigt, dass bei der Vorstellung die Hoden im Hodensack waren (Der Satz im tierärztlichen Attest muss lauten: „Beide Hoden befanden sich bei der

Vorstellung des Hundes – Rasse, Name, Wurftag, Chipnummer – sichtbar im Hodensack“). Alle anderen Formulierungen werden nicht anerkannt. Sollte ein Hund noch nach der Vollendung der 16. Lebenswoche die Hoden bekommen, kann das Zuchtverbot ausschließlich von einem Körmeister des CfM aufgehoben werden; dieser sendet seinen Bericht dann an den Zuchtleiter.

16.2. Fehler und Mängel, die bei der Zuchtzulassung (ZVP) zu dem Urteil „Nicht bestanden“ führen:

Alle Formen mangelnder Ausreife, starke Typ- und Gebäudemängel, erkennbare gesundheitliche und funktionale Fehler, sichtbare Scheuheit, Ängstlichkeit, starke Nervosität, unerwünschte Aggressivität außerhalb der Standardmaße liegend, außerhalb des Standards liegende Gebissformen, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen ohne Berücksichtigung der P 1 (Schneidezähne dürfen nicht fehlen), außerhalb des Standards liegende Weißzeichnungen an Kopf und Körper, außerhalb des Standards liegende Augen- und Maskenfarben, außerhalb des Standards liegende Fellfarben, alle Anzeichen von Krankheiten, alle fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und alle schon in 16.1. genannten Mängel.

17. Sonder- und Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann auf Antrag, nach Anhörung des Zuchtleiters, jederzeit Sonder- und Ausnahmeregelungen mit einfacher Mehrheit beschließen und vorläufig in Kraft setzen, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

18. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des CfM wird diese Zuchtordnung übergeben und kann auch über die Geschäftsstelle des CfM bezogen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH-Zuchtordnung. Die Kenntnis sämtlicher Bestimmungen und Ordnungen wird vorausgesetzt, wenn diese in den Vereinspublikationen veröffentlicht wurden.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ oder durch die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite www.club-fuer-mollosser.org in Kraft.

19. Änderungen

Bis zum Inkrafttreten kann der Vorstand noch redaktionelle Änderungen vornehmen, die besonders zur Anerkennung durch den VDH notwendig sein könnten.

Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand diese Ordnung kommissarisch bis zur nächst erreichbaren Mitgliederversammlung ändern; diese Änderungen müssen dort dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, um weiter wirksam gelten zu können.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2014 in Alsfeld-Eudorf
gez. Siegfried Göhner, 1. Vorsitzender